

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 11/0387/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Personal und Organisation		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	FB 11/301
		Datum:	08.01.2020
		Verfasser:	Herr Mertens
Verfahrensregelungen für außertarifliche Arbeitsverträge mit Beschäftigten in Führungsfunktionen nach § 24 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Aachen (AT-Bezahlungsrichtlinie)			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
16.01.2020	Personal- und Verwaltungsausschuss	Anhörung/Empfehlung	
22.01.2020	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich in Höhe der laufenden Entgeltzahlungen.

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters empfiehlt der Personal- und Verwaltungsausschuss dem Rat der Stadt, die Verfahrensregelungen für außertarifliche Arbeitsverträge mit Beschäftigten in Führungsfunktionen nach § 24 Abs.2 der Hauptsatzung (AT-Bezahlungsrichtlinie) zu beschließen.

Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters und Empfehlung des Personal- und Verwaltungsausschusses beschließt der Rat der Stadt die Verfahrensregelungen für außertarifliche Arbeitsverträge mit Beschäftigten in Führungsfunktionen nach § 24 Abs.2 der Hauptsatzung (AT-Bezahlungsrichtlinie).

Marcel Philipp
Oberbürgermeister

Erläuterungen:

Nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b TVöD sind Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe EG 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten, vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) ausgenommen. Durch diese Tarifregelung wurde mit dem Inkrafttreten des TVöD zum 01.10.2005 der Kreis der sog. außertariflich Beschäftigten (AT-Beschäftigte) ausgedehnt, da Beschäftigte der ehemaligen Vergütungsgruppe I BAT nicht mehr vom TVöD erfasst sind.

Bei der Stadt Aachen betrifft dies insbesondere Beschäftigte, die in Führungsfunktionen nach § 24 Abs. 2 der Hauptsatzung (Fachbereichs- bzw. Betriebsleitungen) tätig sind und deren Stellen nach altem Tarifrecht nach Vergütungsgruppe I BAT bewertet waren.

Beschäftigte, die bereits zum Zeitpunkt der Überleitung von BAT in TVöD in Vergütungsgruppe I BAT eingruppiert waren, wurden zum 01.10.2005 in die Entgeltgruppe EG 15Ü übergeleitet. Diese übergeleiteten Beschäftigten sind von der normativen Wirkung des TVöD nicht ausgenommen und gelten demzufolge nicht als AT-Beschäftigte, obwohl sie ein Entgelt erhalten, das über das Tabellenentgelt der EG 15 TVöD hinausgeht.

In der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen neuen Entgeltordnung (VKA) ist folgerichtig die bisherige Vergütungsgruppe I BAT nicht mehr abgebildet. Die neue Entgeltordnung VKA ist nach oben auf die Entgeltgruppe EG 15 TVöD begrenzt.

Werden Arbeitnehmer*innen für Tätigkeiten der bisherigen Vergütungsgruppe I BAT neu eingestellt bzw. werden bereits bei der Stadt beschäftigten Arbeitnehmern*innen diese Tätigkeiten erstmals übertragen, werden diese Mitarbeiter*innen zu AT-Beschäftigten, da ihre Vergütung regelmäßig über dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe EG 15 Stufe 6 (= Endstufe) liegt. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe EG 15 Stufe 6 beträgt z. Zt. 6.854,95 € und erhöht sich ab dem 1. März 2020 auf 6.921,06 €.

Diese Beschäftigten wurden bisher mangels einer entsprechenden Verfahrensregelung unter Eingruppierung in die EG 15Ü TVöD eingestellt bzw. weiterbeschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis wurde einzelvertraglich der TVöD vereinbart, mit der Folge, dass diese Beschäftigten als „Tarifbeschäftigte“ wahrgenommen wurden. Systematisch handelt es sich bei diesen Beschäftigten aber um AT-Beschäftigte, mit denen eine außertarifliche Vergütung nach EG 15Ü TVöD vereinbart wurde.

Nach der geltenden Rechtslage ist die Gewährung einer außertariflichen Vergütung grundsätzlich zulässig, wenn sie sich im Bereich der Ausnahmen des Tarifrechts (hier: § 1 Abs. 2 Buchstabe b TVöD) bewegen und die Vergütung der Funktionen der Beschäftigten entsprechen und nicht zu einer Umgehung beamten- oder besoldungsrechtlicher Bestimmungen führen (§ 2 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes – AbubesVG).

Führungsfunktionen der Besoldungsgruppe A 15 LBesO A NRW entsprechen in ihrer Wertigkeit der Entgeltgruppe EG 15 TVöD (ehemalige Vergütungsgruppe Ia BAT). Da diese somit noch von den tariflichen Eingruppierungsregelungen der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen neuen Entgeltordnung erfasst werden, sind in der Regel keine außertariflichen Regelungen mit den betreffenden Beschäftigten zu vereinbaren. Das Arbeitsverhältnis richtet sich hier vielmehr nach den tariflichen Bestimmungen des TVöD. Gleiches gilt für Führungsfunktionen der EG 13 und EG 14 TVöD.

Einzig in begründeten Einzelfällen kann es ausnahmsweise erforderlich sein, zur Personalgewinnung bzw. -bindung ein erhöhtes Entgelt in Form einer Zulage (Fachkräfterrichtlinie VKA) zu zahlen, sofern der Personalbedarf ansonsten anderweitig nicht anders gedeckt werden kann. Danach kann es in diesen Fällen auch zum Abschluss eines AT-Arbeitsvertrages kommen.

Führungsfunktionen der Besoldungsgruppe A 16 LBesO A NRW bzw. Besoldungsgruppe B 2 LBesO B NRW sind hingegen nicht von den Eingruppierungsregelungen des TVöD VKA erfasst. Mit diesen Beschäftigten ist ein außertariflicher Arbeitsvertrag abzuschließen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b TVöD). Zur Sicherstellung eines einheitlichen bzw. gesetzeskonformen Verfahrens und zur Unterstützung der Gewinnung von qualifizierten Fachkräften für diese herausgehobenen Führungsfunktionen wird empfohlen, dass der Abschluss der außertariflichen Arbeitsverträge bei der Stadt Aachen zukünftig nach der als Anlage beigefügten „Richtlinie über die außertarifliche Bezahlung der Beschäftigten der Stadt Aachen, die gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b TVöD vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen sind (AT-Bezahlungsrichtlinie)“, erfolgt.

Hinsichtlich der Bewertungen der Funktionen der Fachbereichs- und Eigenbetriebsleitungen hat sich die Verwaltung, sofern die Stellen einer analytischen Bewertung zugänglich sind, mit der Neuausrichtung in der Stellenbewertungssystematik befasst und entschieden, dass lediglich in begründeten Einzelfällen eine Stellenhebung nach Besoldungsgruppe B 2 LBesO B möglich ist. Dies trifft nach entsprechender Prüfung nur auf die Leitungen der Berufsfeuerwehr (FB 37) und des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule (FB 45) zu.

Anlage/n:

AT-Bezahlungsrichtlinie

Richtlinie
über die außertarifliche Bezahlung
der Beschäftigten der Stadt Aachen,
die gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b TVöD
vom Geltungsbereich des TVöD ausgenommen sind
(AT-Bezahlungsrichtlinie)
vom ...

I. Geltungsbereich:

Diese Richtlinie gilt für Arbeitnehmer*innen (nachfolgend Beschäftigte genannt), die gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b TVöD - Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind und denen eine Führungsfunktion übertragen werden soll, die nach Besoldungsgruppe A 16 LBesO A NRW oder Besoldungsgruppe B 2 LBesO B NRW bewertet ist.

Sie findet Anwendung für die Arbeitsverhältnisse der v. g. Beschäftigten der Stadt Aachen einschließlich der städt. Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

II. AT-Arbeitsvertrag

Mit den Beschäftigten ist ein außertariflicher Arbeitsvertrag (AT-Arbeitsvertrag) nach den vorgesehenen Mustern (Anlage 1 und 2) schriftlich zu schließen.

Auf die Arbeitsverhältnisse findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD VKA) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Richtlinie bzw. in den verbindlich vorgegebenen Musterarbeitsverträgen nichts anders geregelt ist.

Der*Dem Beschäftigten ist bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine Ausfertigung dieser Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen und dies in einer Niederschrift nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz – NachwG) nach dem dieser Richtlinie beigefügten Muster (Anlage 3) aufzunehmen.

III. Außertarifliches Entgelt

1. Beschäftigte in Führungsfunktionen der Besoldungsgruppe A 16 LBesO A NRW

Mit Beschäftigten, denen eine Führungsfunktion übertragen werden soll, die nach Besoldungsgruppe A 16 LBesO A NRW bewertet ist, kann ein außertarifliches Entgelt bis zur Höhe der jeweiligen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 12 LBesO A NRW (zum 01.01.2020 = 7.527,72 €) zuzüglich eines Aufstockungsbetrages in Höhe von 250,00 € (Monatsbruttobetrag) vereinbart werden. Der Aufstockungsbetrag berücksichtigt den sich aus der Besoldungstabelle und der Entgelttabelle ergebenden Unterschied bei den Beträgen in den jeweiligen Endstufen.

Das außertarifliche Entgelt nimmt an den allgemeinen Besoldungsanpassungen für Beamtinnen*Beamte der Besoldungsgruppe A 16 LBesO A NRW teil und wird in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkt erhöht.

Die Beschäftigten erhalten eine Jahressonderzahlung. Die Höhe und die Fälligkeit der Jahressonderzahlung richten sich nach den in dem jeweiligen Kalenderjahr geltenden tariflichen Bestimmungen über eine Jahressonderzahlung für eine*n in der Entgeltgruppe EG 15 Stufe 6 TVöD eingruppierte*n Beschäftigte*n.

Die Beschäftigten sind von der leistungsorientierten Bezahlung ausgenommen.

2. Beschäftigte in Führungsfunktionen der Besoldungsgruppe B 2 LBesO B NRW

Mit Beschäftigten, denen eine Führungsfunktion übertragen werden soll, die nach Besoldungsgruppe B 2 LBesO B NRW bewertet ist, kann ein außertarifliches Entgelt bis zur Höhe der jeweiligen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B 2 LBesO B NRW (ab 01.01.2020 = 7.847,05 €) zuzüglich eines Aufstockungsbetrages in Höhe von 450,00 € (Monatsbruttobetrag) vereinbart werden. Der Aufstockungsbetrag berücksichtigt den sich aus der Besoldungstabelle und der Entgelttabelle ergebenden Unterschied bei den Beträgen in den jeweiligen Endstufen.

Das außertarifliche Entgelt nimmt an den allgemeinen Besoldungsanpassungen für Beamtinnen*Beamte der Besoldungsgruppe B 2 LBesO B NRW teil und wird in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkt erhöht.

Die Beschäftigten erhalten eine Jahressonderzahlung. Die Höhe und die Fälligkeit der Jahressonderzahlung richten sich nach den in dem jeweiligen Kalenderjahr geltenden tariflichen Bestimmungen über eine Jahressonderzahlung für eine*n in der Entgeltgruppe EG 15 Stufe 6 TVöD eingruppierte*n Beschäftigte*n.

Die Beschäftigten sind von der leistungsorientierten Bezahlung ausgenommen.

3. Personalgewinnung und –bindung

In begründeten Einzelfällen kann ausnahmsweise in analoger Anwendung der Fachkräftenrichtlinie der VKA zur notwendigen Personalgewinnung bzw. -bindung über das Entgelt nach Ziffer 1 bzw. 2 hinaus eine Zulage gewährt werden, sofern der Personalbedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Die Höhe der Zulage beträgt maximal 10 vom Hundert der Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 16 Stufe 12 LBesO A NRW bzw. der Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B 2 LBesO B NRW und darf den Betrag von 1.000,00 € monatlich nicht übersteigen.

IV. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamtinnen*Beamten der Stadt Aachen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Einzelvertraglich kann eine höhere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der allgemein geltenden Arbeitszeitgesetze vereinbart werden, wenn die Anforderungen der wahrzunehmenden Leitungsfunktion und der Aufgabenbereich dies erfordern. In diesem Fall ist den Beschäftigten ein angemessener finanzieller Ausgleich zu gewähren.

V. Zusatzversorgung

Die AT-Beschäftigten haben Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal-(ATV-K) und der Satzung der RZVK in der jeweiligen Fassung.

VI. Übergangsregelungen für bestehende AT-Arbeitsverträge

AT-Beschäftigten, mit denen bereits ein unbefristeter AT-Arbeitsvertrag unter anderen Bedingungen besteht, kann der Abschluss eines AT-Arbeitsvertrages nach diesen Richtlinien angeboten werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Marcel Philipp
Oberbürgermeister